

Vom Lenk- zum Denkfehler

Müssen Autohändler für ihre Vorführwagen eine Vollkaskoversicherung abschließen?

Der Oberste Gerichtshof setzt auf eine Versicherungspflicht, die in dieser Form nicht sinnvoll ist: eine Kritik.

VON HERMANN WENUSCH

WIEN. Wer einen Vorführwagen für eine Probefahrt nützt, darf annehmen, dass der Händler dafür eine Vollkaskoversicherung abgeschlossen hat. Das hat der Oberste Gerichtshof entschieden (1 Ob 35/ 03h, „Presse“-Fax auf Abruf: 0900/555511-07). Wurde keine solche Versicherung abgeschlossen und klärt der Händler darüber nicht auf, haftet der Probefahrer nicht für Schäden, die er fahrlässig verschuldet. Begründet wird das damit, dass Probefahrten ein hohes Risiko bergen und dass den Händler der Abschluss eine Vollkaskoversicherung nicht über Gebühr belaste. Der Fahrer war mit einem Luxusauto auf eisglatter Fahrbahn gegen einen Betonpfeiler gerutscht. Schaden: 22.455,91 Euro.

Auf den ersten Blick mag die Entscheidung wie eine von vielen „Kotflügelentscheidungen“ ohne allgemeine Bedeutung erscheinen. Bei genauer Betrachtung offenbart sich aber eine Unkenntnis des Versicherungsprinzips, die alle Lebensbereiche betreffen kann und die nicht Bestandteil einer ständigen Rechtsprechung werden darf.

Zweck von Versicherungen ist der Schutz vor mehr oder weniger existenzbedrohenden Ereignissen, die – aus Sicht des Versicherten – selten auftreten. Durch die Aufteilung des Risikos auf die große Gemeinschaft der Versicherten ist das Ereignis nicht mehr existenzbedrohend, sondern tragbar. Erster Ansatz für die Ermittlung der Versicherungsprämie ist demnach das statistisch erwartete Risiko: Tritt bei tausend Versicherten pro Jahr einmal ein Schaden in der Höhe von zwei Millionen Euro ein, muss die Prämie für alle Versicherten 2000 Euro betragen, damit der Saldo aus Prämieeinnahmen und Zahlungen für Schadensfälle ausgeglichen ist. Die Prämie ist aber höher, weil auch der Verwaltungsaufwand der Versicherung (und die Gewinnerwartung der Eigentümer) abgedeckt werden muss.

Deshalb versichert kein vernünftiger Mensch ein alltägliches, nicht existenzbedrohendes Risiko: Tritt bei allen Versicherten alle zwei Jahre einmal ein Schaden von 40 Euro ein, muss die Prämie – bei fünfprozentigem Verwaltungskostenaufschlag – jährlich 21 Euro betragen. Ein zeitlich begrenzter Vorteil für den Versicherten entsteht nur, wenn der Schaden bereits im ersten Jahr eintritt: Zunächst stehen dem abgewendeten Schaden von 40 Euro nur Prämien von 21 Euro gegenüber. Aber schon im nächsten Jahr (das ja schadensfrei ist) sind die Prämien höher als der Schaden. Genau das wird offenbar völlig übersehen.

Prämien teurer als Schäden

Ist Probefahren tatsächlich so schadensträchtig, wie es die Entscheidung suggeriert, wird kein Autohändler die geforderte Versicherung abschließen: Wird bei einem Händler jedes Jahr ein Wagen im Wert von 30.000 Euro auf einer Probefahrt zerstört, muss die Jahresprämie darüber liegen: mit fünf Prozent Aufschlag der Versicherung bei 31.500 Euro. Diese Schadenshäufigkeit mag zu hoch gegriffen sein, doch zeigt sie die wirtschaftlichen Zusammenhänge gut. Es ändert sich

am Ergebnis auch nichts, wenn nur alle zwei, drei oder vier Jahre ein Schaden auftritt: Die Gesamtsumme der Prämien ist immer höher als die Schäden (Versicherungen wären sonst nur Verlustbringer).

Wenn sich der OGH die von ihm zitierte Meinung des deutschen Bundesgerichtshofs, wonach dem Händler der Abschluss einer Vollkaskoversicherung nach Treu und Glauben zumutbar sei, zu eigen macht, so ist dies – vor allem unter der Prämisse der großen Schadenssträchtigkeit – einfach falsch. Genau so falsch wie die Auffassung, dass der Abschluss einer Vollkaskoversicherung zu keiner unververtretbaren Verteuerung führt.

Selbst wenn tatsächlich eine Kaskoversicherung besteht, bedeutet dies außerdem noch lange nicht, dass der Versicherte sie in Anspruch nehmen muss. Es droht im Schadensfall immer eine Vertragsauflösung oder zumindest eine Prämien-erhöhung. Natürlich kann sich der Geschädigte immer gleich direkt an den Schädiger halten. Offenbar hält der OGH – wie viele andere – Versicherungen für unerschöpfliche Füllhörner. Die Entscheidung müsste also neben der Pflicht zur Vollkaskoversicherung auch die Pflicht unter-

stellen, diese in Anspruch zu nehmen. Sie tut dies gemäß der Einstellung „die Versicherung zahlt eh“ natürlich nicht ausdrücklich, weil dem OGH offenbar gar nicht in den Sinn kam, dass jemand eine Versicherung nicht in Anspruch nimmt.

Und schließlich wird noch übersehen, dass sich auch mit einer Vollkaskoversicherung im Ergebnis für den Schädiger nichts ändert: Denn die Versicherung kann bei ihm den geleisteten Ersatz zurückverlangen (gem. § 67 VersVG).

Vielleicht ist es sachgerecht, dass derjenige, der einen Vorführwagen fahrlässig beschädigt, nicht haftet. Genau das wird durch die Entscheidung aber nicht erreicht – sie ist daher nicht einmal im Ergebnis richtig. Zu einer Haftungsfreistellung gelangt man nur, wenn man diese als konkludenten Bestandteil des Leihvertrags qualifiziert. Stattdessen eine Pflicht zum Abschluss einer Vollkaskoversicherung zu unterstellen ist völlig verfehlt.

Der Autor ist Partner in der österreichischen Repräsentanz einer internationalen Anwaltssozietät und allgemein beideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für Betriebswirtschaft. Er war am Verfahren nicht beteiligt.